

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 10.001/117-Parl/91

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

1977/AB  
1992 -01- 16  
zu 2040/J

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20 - 0  
DVR 0000 175

Wien, 14. Jänner 1992

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2040/J-NR/91, betreffend Schaffung eines eigenen Bildungsministeriums, die die Abgeordneten Klara Motter und Genossen am 26. November 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche grundsätzliche Haltung haben Sie zur Idee eines eigenen Bildungsministeriums bzw. würden Sie ein solches begrüßen?
2. Welche grundsätzliche Haltung haben Sie zur gegenwärtigen Kompetenzverteilung (Art. 14 und 14a Bundesverfassungsgesetz) im Bildungsbereich, bzw. treten Sie für eine Neuverteilung dieser Kompetenzen ein?

Antwort:

Die Befugnis des Nationalrates zur Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder erstreckt sich gemäß § 90 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates auf Gegenstände der Vollziehung. Die gestellten Fragen beziehen sich nicht auf diesen Bereich, sie berühren vielmehr rechts- und bildungspolitische Überlegungen, die mir zwar durchaus diskussionswürdig erscheinen, im Rahmen einer

- 2 -

parlamentarischen Anfrage aber aufgrund der geltenden Rechtslage nicht zu behandeln sind.

3. Wird der Fachhochschulbereich kompetenzmäßig Ihrem Ministerium bzw. dem Ministerium für Unterricht und Kunst zugeteilt?

Antwort:

Um den EG-Richtlinien betreffend die Anerkennung von Diplomen zu entsprechen, muß der Fachhochschulbereich grundsätzlich dem Hochschulbereich zugeordnet werden.

Die studienrechtliche Kompetenz wäre deshalb im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung anzusiedeln, hinsichtlich des Schulerhalters könnte - bei Nutzung schulischer Einrichtungen für Fachhochschul-Studiengänge - auch eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gegeben sein.

Der Bundesminister:

